

S. 191 / Nr. 52 Verfahren (d)

BGE 70 IV 191

52. Auszug aus dem Entscheid der Anklagekammer vom 27. November 1944 i.S. Untersuchungsrichter von Balsthal gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Seite: 191

Regeste:

Art. 354 Abs. 1 StGB, Art. 252 BStrP. Die Zuführung von Verhafteten als Akt der Rechtshilfe unter Kantonen erfolgt unentgeltlich.

Art. 354 al. 1 C.P., art. 252 PP. Autant qu'elle constitue un acte d'entraide judiciaire entre cantons, la remise d'une personne arrêtée à l'autorité d'un autre canton a lieu gratuitement.

Art. 354 cp. 1 CP, art. 252 PPF. Quale atto di assistenza tra cantoni, la consegna d'un arrestato all'autorità d'un altro cantone è fatta gratuitamente.

Aus dem Tatbestand:

Kles hat unter anderem in den Kantonen Solothurn und Zürich strafbare Handlungen begangen. Der Untersuchungsrichter von Balsthal (Solothurn) war der Ansicht, die zürcherischen Behörden seien zuständig, den Beschuldigten zu verfolgen und zu beurteilen. Er überwies die Akten der Bezirksanwaltschaft Zürich und liess ihr den Verhafteten am 11. November 1944 zuführen. Die Bezirksanwaltschaft lehnte die Zuständigkeit ab und wies Kles nach Balsthal zurück. Mit dem Gesuch an die Anklagekammer des Bundesgerichts um Bestimmung des Gerichtsbestandes verband der Untersuchungsrichter von Balsthal das Begehren, der Kanton Zürich sei zu verhalten, dem Kanton Solothurn die Transportkosten von Fr. 18.- für die Führung des Kles zu ersetzen.

Aus den Erwägungen:

Ob die Zuführung des Kles an die Bezirksanwaltschaft Zürich vom 11. November 1944 ein Akt der Rechtshilfe war, kann dahingestellt bleiben. Selbst wenn dies zuträfe, können die solothurnischen Behörden von der

Seite: 192

zürcherischen auf Grund des Bundesrechts nicht Ersatz der Kosten verlangen. Die Rechtshilfe ist grundsätzlich unentgeltlich zu leisten. Nur die Auslagen für wissenschaftliche oder technische Gutachten sind durch die ersuchende Behörde zu ersetzen (Art. 354 Abs. 1 StGB). Die weitergehende Bestimmung des Art. 252 Abs. 2 BStrP, wonach auch die Verpflegung von Untersuchungsgefangenen zu vergüten war, ist durch Art. 254 Abs. 1 StGB aufgehoben worden (BGE 69 IV 233).

Vgl. auch Nr. 39. - Voir aussi no 39